



**Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Salzbergen**

**I. Grundsätze der Förderungswürdigkeit**

1. Die Gemeinde Salzbergen gewährt im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für im § 11 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) genannte jugendpflegerische Aktivitäten nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen.
2. Gefördert werden können Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen gem. § 11 (2) SGB VIII, die auf Bundes-, Landes- oder örtlicher Ebene anerkannt sind und eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt abgeschlossen haben.  
Die Teilnehmer/-innen und Jugendleiter/-innen müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Salzbergen haben.
3. Die Maßnahmenträger verpflichten sich, bei der Mittelverteilung soziale Gesichtspunkte zu beachten, Härten auszugleichen und die Zuschüsse in Eigenverantwortlichkeit nach Art und Umfang sowie nach der Höhe der Teilnehmerbeiträge sozialverträglich zu verwenden; dabei ist ein etwaiges Einkommen von Jugendlichen zu berücksichtigen.  
Die Maßnahmenträger verpflichten sich, die zur Verfügung gestellten Gemeindemittel sparsam und zweckentsprechend einzusetzen.
4. Alle Maßnahmen müssen von einer/einem volljährigen Jugendleiter/in mit gültiger Jugendleiter/in-Card (JULEICA) oder Pädagogen durchgeführt werden.  
Die/der Antragsberechtigte hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.  
Die Förderung begonnener oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ohne Voranmeldung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Schulische Maßnahmen werden mit Ausnahme der Regelung in IV 2.6 dieser Richtlinie nicht bezuschusst.
6. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von diesen Richtlinien möglich.  
Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzbergen.

## II. Antragsverfahren

1. Alle Maßnahmen sollten schriftlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, **spätestens jedoch bis zum 01.04. des Jahres**, unter Angabe des Zeitraumes, des Veranstaltungsortes und der Teilnehmerzahl bei der Bewilligungsbehörde vorangemeldet und spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme abgerechnet werden.
2. Bei der Abrechnung der Maßnahme sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.  
Für Jugendwanderungen,- fahrten und -lager ist eine Anwesenheitsbestätigung durch die Ortsbehörde notwendig.  
Den Abrechnungen sind Teilnehmerverzeichnisse beizufügen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Gemeindegusses nach diesen Richtlinien besteht nicht. Gemeindegüsse im Rahmen dieser Richtlinien werden nur solange und in der vorgesehenen Höhe gewährt, wie Haushaltsmittel für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehen.
4. Antragsteller/-innen, die falschen Angaben insbesondere zur Teilnehmerzahl und Finanzierung machen, werden von der Förderung ausgeschlossen. Evtl. gezahlte Gemeindegüsse werden zurückgefordert.

## III. Förderungsfähige Maßnahmen und Bewilligungsbehörden

**Die Gemeinde Salzbergen** gewährt den Kreisguss für

1. Jugendwanderungen, -fahrten und -lager
2. Internationale Begegnungen

**Der Landkreis Emsland** gewährt den Kreisguss für:

3. Aus- und Fortbildung für Jugendleiter/innen
4. Außerschulische Bildungsmaßnahmen

**Gemeindegüsse werden gewährt für:**

1. Jugendwanderungen, -fahrten und -lager
2. Internationale Begegnungen im Ausland
3. Aus- und Fortbildungen von Jugendleiter/innen
4. Außerschulische Bildungsmaßnahmen

Der Kreisguss für Jugendwanderungen, -fahrten und -lager wird bei Maßnahmen, deren Teilnehmer/innen aus mindestens 3 Gemeinden/Samtgemeinden/Städte des Landkreises Emsland kommen, direkt durch den Landkreis Emsland gewährt.

## **IV. Fördermittel**

### **1. Zuschuss für Jugendwanderungen, -fahrten und -lager**

- 1.1 Die Maßnahmen sollten mindestens 4, höchstens 15 Fördertage dauern (Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten mindestens 3 Fördertage). An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Fördertag.
- 1.2 Die Teilnehmerzahl sollte mindestens 10 betragen.
- 1.3 Wenn die Teilnehmer/-innen mindestens 6, höchstens 27 Jahre alt sind, wird pro Fördertag und Teilnehmer/in einen Zuschuss in Höhe von **3,50 €** (vorher 2,50 €) gewährt.
- 1.4 Für je 6 Teilnehmer/-innen wird eine/ein Jugendleiter/-in mit gültiger Jugendleiter/-in-Card ohne Altersbegrenzung anerkannt. Bei gemischten Gruppen werden mindestens ein männlicher und eine weibliche Jugendleiter/-in bei der Berechnung berücksichtigt.
- 1.5 Jugendleitern wird pro Fördertag ein Zuschuss in Höhe von **5,50 €** (vorher 4,50 €) gewährt.

### **2. Internationale Begegnungen**

- 2.1 Internationale Begegnungen im Ausland, die den Bestimmungen für internationale Jugendarbeit nach dem Durchführungserlass für den Bundesjugendplan entsprechen, werden pro Fördertag und Teilnehmer/-in mit 3,50 € bezuschusst.
- 2.2 Bei internationalen Begegnungen im Inland mit Partnern aus Osteuropa wird pro Fördertag und Teilnehmer/-in ein Zuschuss in Höhe von 1,75 € gewährt.
- 2.3 Die Mindestdauer der internationalen Begegnung soll 4 Fördertage betragen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Fördertag. Die Förderungsdauer ist auf 15 Fördertage begrenzt.
- 2.4 Die Teilnehmer/-innen sollten 12, höchstens 27 Jahre alt sein.
- 2.5 Für je 10 Teilnehmer/-innen wird eine/ein Jugendleiter/-in mit gültiger Jugendleiter/-in-Card ohne Altersbegrenzung anerkannt.
- 2.6 Zuschüsse in gleicher Höhe werden Schulen gewährt, wenn die Voraussetzungen unter 2.1 bis 2.4 erfüllt sind. Punkt 2.5 findet hier keine Anwendung.

### **3. Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiter/innen**

- 3.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden), auf mehrere Tage gestaffelte (mit einem Gesamtkontingent von mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende Jugendleiterlehrgänge und Lehrgänge zur allgemeinen Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/-innen wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Fördertag ein Zuschuss bis zu 8,00 € pro Fördertag und Teilnehmer/-in, höchstens jedoch ein Zuschuss von 48,00 € (entsprechend 6 Fördertagen), gewährt. Jugendleiterlehrgänge sind nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration für die Ausbildung von Jugendleiter/-innen durchzuführen.  
An- und Abreisetag gelten bei mehrtägigen Lehrgängen zusammen als ein Fördertag.
- 3.2 Teilnehmer/-innen an Jugendleiterlehrgängen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

- 3.3 Gefördert werden kann nur die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen, die von anerkannten Jugendbildungsstätten bzw. Jugendverbänden etc. durchgeführt werden. Die Leiterin / der Leiter der Maßnahme muss über eine entsprechende Qualifikation oder über eine pädagogische Praxis verfügen.

#### **4. Außerschulische Bildungsmaßnahmen**

- 4.1 Außerschulische Bildungsmaßnahmen zur gesellschaftspolitischen, musisch-kulturellen und pädagogischen Bildung werden mit **4,00 €** (vorher 3,50 €) pro Fördertag und Teilnehmer/-in gefördert. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme sich über mindestens 2 aufeinanderfolgende Tage erstreckt und die Teilnehmer/-innen mindestens 6, höchstens jedoch 27 Jahr alt sind.

An- und Abreisetag gelten nur dann als 2 Fördertage, wenn die Maßnahme spätestens um 14.00 Uhr am Anreisetag beginnt und frühestens um 16.00 Uhr am Abreisetag endet. Fahrzeiten werden nicht berücksichtigt.

- 4.2 Der/Die Leiter/in der Maßnahme muss eine ausreichende Qualifikation oder pädagogische Praxis nachweisen.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2023

---

Andreas Kaiser  
Bürgermeister